

## RECHTLICHE NEUERUNGEN PER 2019

Im Jahr 2019 treten auf Bundesebene neue Erlasse oder Änderungen bestehender Bestimmungen in Kraft, die den unternehmerischen Alltag direkt oder indirekt beeinflussen (können). Das Institut Treuhand und Recht hat Ihnen eine Auswahl davon als Übersicht zusammengestellt.

### 1. Sozialversicherungen und Berufliche Vorsorge

*Einen tabellarischen Überblick über die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Beiträge und Leistungen 2019 finden Sie am Schluss des INFO|BLATT.*

#### **AHV/IV: Erhöhung der Minimalrenten und geringfügige Anpassungen im Beitragsbereich**

Die AHV- und IV-Renten wurden letztmals 2015 der aktuellen Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Per 1. Januar 2019 steigt nun die Minimalrente der AHV/IV (bei voller Beitragsdauer) von 1'175 auf 1'185 Franken, die Maximalrente von 2'350 auf 2'370 Franken.

Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von 478 auf 482 Franken erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von 914 auf 922 Franken.

#### **EL: Erhöhung des Betrags für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs**

Der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs wird für Alleinstehende von 19'290 auf 19'450 Franken erhöht, für Ehepaare von 28'935 auf 29'175 Franken und für Waisen von 10'080 auf 10'170 Franken.

#### **BVG: Erhöhung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzugs**

Der BVG-Koordinationsabzug wird von 24'675 auf 24'885 Franken erhöht. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt neu 21'330 Franken (bisher 21'150). Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der Säule 3a beträgt neu 6'826 Franken (bisher 6'768) für Personen mit 2. Säule resp. 34'128 (bisher 33'840) Franken für Personen ohne 2. Säule.

Der Beitragssatz von arbeitslosen Personen wird von 1.5% auf 0.25% des koordinierten Tageslohns gesenkt.

### 2. Steuern und Abgaben

#### **Mehrwertsteuer: Neue Regelungen für den Versandhandel**

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) wurde bis auf die Versandhandelsregelung bereits per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung der Regelung für den Versandhandel (Art. 7 Abs. 3 Bst. B MWSTG) wurde, weil die Umsetzung aufwändig ist, um ein Jahr verschoben. Ab 1. Januar 2019 gelten Lieferungen, mit denen eine Versandhändler einen Umsatz von mindestens 100'000 Franken aus Lieferungen in die Schweiz erzielt, als Inlandlieferungen. Der Versandhändler wird in der Folge in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen für die Steuerpflicht, muss es sich selbständig bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anmelden. Dazu muss der Versandhändler über einen Steuervertreter in der Schweiz verfügen und eine Sicherstellung in Form einer unbefristeten Solidarbürgschaft einer in der Schweiz domizilierten Bank oder eine Barhinterlegung leisten. Die Versandhändler können sich mittels «Unterstellungserklärung Ausland» bereits vor Erreichen der für die Steuerpflicht massgeblichen Umsatzgrenze freiwillig der Steuerpflicht unterstellen.

### **Steuerharmonisierung: Steuerort für Maklerprovisionen bei Grundstücken am Sitz des Maklers**

Ab dem 1. Januar 2019 liegt der Besteuerungsort für Maklerprovisionen am Sitz resp. Wohnsitz des Mäklers, sofern sich dieser in der Schweiz befindet. Die Vermittlungsprovisionen werden nur noch dann am Grundstückort besteuert, wenn der Makler keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat.

### **Neues Geldspielgesetz: Online und bis 1 Million steuerfrei**

Das neue Geldspielgesetz tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Neu sind Online-Spiele wie Poker oder Roulette zugelassen, im Gegenzug wird der Zugang zu nicht bewilligten Online-Spielangeboten gesperrt. Die Bestimmungen zur Zugangssperre treten erst per 1. Juli 2019 später in Kraft. Neu werden nicht nur Casinos, sondern auch Lotteriegesellschaften verpflichtet, spielsüchtige Personen auszuschliessen.

Die Verordnung legt sodann die Maximaleinsätze fest, die für Tombolas beispielsweise gesamthaft 50'000 Franken, bei Kleinlotterien 100'000 (ausnahmsweise 500'000) und bei Pokerturnieren 200'000 pro Tag. Spielergewinne bis zu einer Million Franken werden neu für alle Spiele (inkl. Lotto) steuerfrei.

### **Rückerstattung Verrechnungssteuer: Keine Verwirkung des Anspruchs durch fahrlässig fehlende Deklaration**

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer soll voraussichtlich per 1. Januar 2019 trotz fehlender Deklaration nicht mehr verirken, wenn nachdeklariert wird oder die Steuerbehörde die Leistung aufrechnet. Vorausgesetzt ist, dass dies vor Abschluss eines Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahrens erfolgt, und die Nichtdeklaration in der Steuererklärung fahrlässig war. Der Antrag auf Rückerstattung muss unverändert in der Frist von Artikel 32 des Verrechnungssteuergesetzes erfolgen.

### **Abgabe für Radio und Fernsehen: Serafe folgt auf Billag**

Die Abgabe für Radio und Fernsehen ersetzt die bisherige Empfangsgebühr. Die Rechnung für die Abgabe kommt nicht mehr wie bisher von der Billag, sondern von der Serafe als zuständiger Erhebungsstelle. Die Abgabe beträgt ab 1. Januar 2019 365 Franken pro Privathaushalt (730 für Kollektivhaushalte wie Alters- und Pflegeheime, Wohnheime, Strafanstalten, Internate, Asylunterkünfte etc.).

Die Abgabe für Unternehmen ist abgestuft nach Umsatz. Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 500'000 Franken bezahlen keine Abgabe, solche mit einem Jahresumsatz von 500'000 bis 999'999 Franken wie Privathaushalte 365 Franken. Es folgen weitere Abstufungen. Unternehmen schliesslich mit einem Jahresumsatz einer Milliarde Franken und mehr bezahlen eine Abgabe von 35'590 Franken.

## **3. Schuldbetreibung und Konkurs**

### **Vereinfachte Anerkennung ausländischer Konkursverfahren**

Am 1. Januar 2019 tritt das revidierte internationale Konkursrecht in Kraft. Damit wird die Anerkennung ausländischer Konkursverfahren und Nachlassverträge in der Schweiz vereinfacht. Namentlich wird neu auf den Gegenrechtsnachweis verzichtet. Zudem können neu auch Verfahren anerkannt werden, die in einem Staat eröffnet wurden, in denen der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Im Weiteren muss ein Hilfskonkursverfahren nur noch durchgeführt werden, wenn in der Schweiz schutzbedürftige Gläubiger vorhanden sind.

### **Verbesserter Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen**

Künftig kann, wer zu Unrecht betrieben wird, dafür sorgen, dass Dritte davon nicht erfahren. Die Betreibungsämter werden ab 2019 keine Auskunft über Betreibungen an Dritte erteilen, wenn der Schuldner innert einer dreimonatigen Frist seit Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch einreicht. Kann der Gläubiger nachweisen, dass er innert einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den

Nachweis erbringen, dass er rechtzeitig ein Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet hat, wird die Auskunft an Dritte nach wie vor erteilt. Wird der Nachweis erst nachträglich erbracht oder die Betreuung fortgesetzt, wird sie Dritten ebenfalls wieder zur Kenntnis gebracht.

#### 4. Erleichterter Zugang zu Erwerbstätigkeit für Flüchtlinge

Per 1. Januar 2019 wird das bisherige Ausländergesetz (AuG) in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Neu können anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nach einer elektronischen Meldung an die kantonale Arbeitsmarktbehörde eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Damit wird ihnen ein erleichterter Zugang zu einer Erwerbstätigkeit gefördert, was wiederum die Integration begünstigen soll. Bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit muss die Meldung durch den Arbeitgeber erfolgen. Die Meldung hat folgende Daten zu enthalten: Identität der erwerbstätigen Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, Personenummer im ZEMIS), Identität des Arbeitgebers (Name, Adresse, UID, Branche und Kontaktdaten), ausgeübte Tätigkeit (Art, Beschäftigungsgrad, wöchentliche Arbeitszeit), Arbeitsort, Lohn, Datum der Aufnahme der Tätigkeit.

Es müssen die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Die Beendigung der Erwerbstätigkeit ist ebenfalls meldepflichtig.

TREUHAND|SUISSE

Institut Treuhand und Recht

Für Fragen zu diesem INFO|BLATT stehen Ihnen die Mitglieder des Instituts Treuhand und Recht (Marc Bräutigam, Kevin Dietiker, Marc Hagmann und Stefanie Meier-Gubser) unter der Adresse [treuhand@treuhandsuisse.ch](mailto:treuhand@treuhandsuisse.ch) zur Verfügung.

## Die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Beiträge und Leistungen 2019

<b>Beiträge</b>		<b>2019</b>	<b>2018</b>
<b>AHV/IV/EO Unselbständigerwerbende</b>		<b>10.25%</b>	<b>10.25%</b>
AHV		8.4%	8.4%
IV		1.4%	1.4%
EO		0.45%	0.45%
<b>AHV/IV/EO Selbständigerwerbende (max.)</b>		<b>9.65%</b>	<b>9.65%</b>
AHV		7.8%	7.8%
IV		1.4%	1.4%
EO		0.45%	0.45%
Höchstlimite sinkende Beitragsskala	CHF	56'900	56'400
Untere Einkommensgrenze	CHF	9'500	9'400
Mindestbeiträge AHV/IV/EO	CHF	482	478
Mindestbeitrag freiwillige AHV/IV	CHF	922	914
<b>Beitragsfreies Einkommen</b>			
Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF	16'800	16'800
Für AHV-Rentner pro Monat	CHF	1'400	1'400
Für geringfügige Löhne und Nebenerwerbe pro Jahr und Arbeitgeber	CHF	2'300	2'300
Für geringfügige Löhne für junge Erwerbstätige in Privathaushalten	CHF	750	750
<b>ALV-Beiträge (bis CHF 148'200)</b>		<b>2.2%</b>	<b>2.2%</b>
Für Lohnbestandteile ab CHF 148'200		1%	1%
<b>UVG-versicherter Maximallohn</b>	<b>CHF</b>	<b>148'200</b>	<b>148'200</b>
<b>BVG</b>			
Eintrittsschwelle	CHF	21'330	21'150
Minimal koordinierter Lohn	CHF	3'555	3'525
Koordinationsabzug	CHF	24'885	24'675
Oberer Grenzbetrag	CHF	85'320	84'600
Maximal koordinierter Lohn	CHF	60'435	59'925
<b>Steuerbegünstigter Maximalbetrag für Säule 3a</b>			
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	6'826	6'768
Erwerbstätige ohne 2. Säule	CHF	34'128	33'840

<b>Leistungen / Renten (Skala 44)</b>		<b>2019</b>		<b>2018</b>	
		<b>min.</b>	<b>max.</b>	<b>min.</b>	<b>max.</b>
AHV-/IV-Rente	CHF	1'185	2'370	1'175	2'350
Höchstbetrag für Ehepaare	CHF		3'555		3'525
Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer	CHF			1'410	2'350
Witwen- oder Witwerrente	CHF	948	1'896	940	1'880
Zusatzrente	CHF	356	711	353	705
Waisen- und Kinderrente	CHF	474	948	470	940
Hilflosenentschädigung AHV	CHF	237	948	235	940